
Sehnder Straße 1
30559 Hannover
Telefon: 05 11 / 9 59 82 11
Telefax: 05 11 / 9 59 82 99
www: wag-anderten.de
e-mail: info@wag-anderten.de

•
Stadtsparkasse Hannover
IBAN: DE97 2505 0180 0000 5420 40
BIC: SPKHDE2HXXX

•
1. Vorsitzende:
Katrin Lehmann-Pilarski
AG Hannover • VR 200102



**Werbegemeinschaft
Anderer Geschäftsleute
und Umgebung e.V.**

**Satzung der
Werbegemeinschaft
Anderer Geschäftsleute
und Umgebung e.V.**

•
Neuaufgabe vom 31.03.2016

I Name und Sitz der WAG u.U.

§1 Der Verein führt den Namen „Werbegemeinschaft Anderter Geschäftsleute und Umgebung“, im nachfolgenden Teil kurz „WAG u.U.“ genannt, und hat seinen Sitz in Hannover-Anderten. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

II Der Zweck der WAG u.U.

- § 2
- a) Schutz und Förderung des ortsansässigen Handwerks und des Handels, der freien Berufe, sowie der ortsansässigen Industrie. Die Beratung der Mitglieder in ihren gewerblichen Angelegenheiten.
 - b) Die Steigerung der Attraktivität des Stadtteils durch Aktionen und Maßnahmen in Kooperation mit ansässigen Vereinen und Institutionen.
 - c) Die Durchführung kultureller und sozialer Veranstaltungen zwecks Erhaltung der Traditionen und des Brauchtums, ebenso die Unterstützung und Durchführung sportlicher und kultureller Einrichtungen in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung sowie ansässigen Vereinen und Institutionen.
 - d) Die Aufklärung der Bevölkerung in wirtschaftlichen Fragen, die Einflussnahme bei den örtlichen Behörden für das Gemeinwohl der Bevölkerung.

Die WAG u.U. ist politisch, weltanschaulich, ethnisch und religiös neutral. Bei allen in dieser Satzung genannten Personen sind stets weibliche und männliche Personen gemeint.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Bestrebungen der WAG u.U. sind ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig.

III Geschäftsjahr

§ 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IV Mitgliedschaft

- § 4
- a) Mitglied der WAG u.U. kann jeder Gewerbe- und Handelstreibende, freiberuflich Tätige, sowie Industrieunternehmer oder juristische Personen werden, sofern der Geschäfts- und Gewerbebetrieb behördlich angemeldet und in Hannover-Anderten u.U. ansässig ist oder der Gewerbe-/Handelstreibende in Anderten u.U. wohnt.
 - b) Mitglied des Vereins kann jeder eingetragene Verein (e.V.), der seine Rechtsfähigkeit mit der Eintragung ins Vereinsregister erlangt hat, werden und den Zweck (siehe § 2) und die Ziele der WAG u.U. unterstützt und in Hannover-Anderten u.U. ansässig ist.

Vereine bekunden ihren Beitrittswunsch durch eine schriftliche Erklärung ihres gesetzlichen Vertreters. In dieser Erklärung benennt der Verein namentlich einen Vertreter und einen Stellvertreter ihres Vertrauens, die nach Beschluss der Mitgliederversammlung als Mitglieder und Interessenvertreter ihrer Vereinigung wirken. Bei Entscheidungen in Mitgliederversammlungen der WAG u.U. steht der juristischen Person nur ein Stimmrecht zu.

Die Anmeldung zwecks Erwerbs der Mitgliedschaft hat schriftlich bei dem Vorstand zu erfolgen. Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl. Durch die Aufnahme durch die Mitgliederversammlung beginnt die Mitgliedschaft.

§ 5 Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen der WAG u.U. mit Stimmrecht, sowie an allen sonstigen Veranstaltungen der WAG u.U. teilzunehmen und die Einrichtungen desselben in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Die Festsetzung der zu erhebenden Beträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Lastschrifteinzug. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand über eine Ausnahmeregelung entscheiden.

Der Jahresbeitrag ist in einer Summe zur Zahlung fällig. Der Lastschrifteinzug erfolgt bis zum 30.04 eines jeden Jahres.

§ 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

§ 8 Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Ende eines Kalenderjahres aufkündigen. Das Kündigungsschreiben muss spätestens bis zum 30. September dem Vorstand zugegangen sein. Nach Zugang des Kündigungsschreibens ruht das Stimmrecht bis zum Ausscheiden.

§ 9 Verstößt ein Mitglied gegen die Interessen der WAG u.U. oder gegen die Weisungen des Vorstandes oder schädigt das Ansehen der WAG u.U., so kann es durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus der WAG u.U. ausgeschlossen werden. Dieses gilt auch bei Außenstand von 2 Jahresbeiträgen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen offen. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.

§ 10 Mit dem Ausscheiden oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen alle seine Ansprüche an die WAG u.U..

Der WAG u.U. gegenüber eingegangene Verpflichtungen sind zu erfüllen.

Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen der Person und des Vereins oberstes Gebot sein.

V Beiträge und Umlagen

- § 11 Alle Einkünfte der WAG u.U. sind ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig. Die Einkünfte der WAG u.U. sind restlos zur Durchführung seiner gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.
- § 12 Die zur Durchführung der Aufgaben der WAG u.U. notwendigen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge und soweit diese nicht ausreichen, durch Beteiligungsumlagen aufgebracht.
- § 13 Der Mitgliederbeitrag und die Beteiligungsumlagen werden von der Mitgliederversammlung in ihrer Höhe beschlossen.
- § 14 Neue Mitglieder, die dem Verein beitreten, haben eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- Aufnahmegebühr und Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Einmalige und befristete Sonderumlagen bedürfen einer vorherigen Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung. Die Höhe der Sonderumlage darf das Dreifache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.
- § 15 Der Vorstand kann in Ausnahmefällen einem als Mitglied eingetragenen Verein (e.V.) gem. § 4 b) Beitragsfreiheit gewähren und von der Pflicht zu Beteiligungsumlagen gem. § 12 zu befreien.

VI Organe der WAG u.U.

- § 16 Organe der WAG u.U. sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

VII Mitgliederversammlung (Ordentliche und außerordentliche)

- § 17 Die Mitgliederversammlung ist das oberste WAG u.U.-Organ.
- Mindestens einmal in dem Geschäftsjahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt, spätestens bis zum 31. März.
- § 18 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
1. Entgegennahme und Prüfung des Berichtes des Vorstandes
 2. Entgegennahme und Prüfung des Berichtes der Rechnungsprüfer
 3. Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
 4. Aufnahme neuer Mitglieder
 5. Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfer)
soweit nach der Satzung erforderlich
 6. Festsetzung der Beiträge für das neue Geschäftsjahr
 7. Verschiedenes

- § 19 Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu versenden. Maßgebend für die Fristeinhaltung ist das Postaufgabedatum der Einladung.

Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt

- durch briefliche Information oder
- nach vorheriger Zustimmung eines Mitglieds alternativ per E-Mail
- durch Info auf der Homepage im Mitgliederbereich der WAG u.U.

- § 20 Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstand eingereicht werden.
- § 21 Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der Stellvertreter leitet die ordentliche Mitgliederversammlung.
- § 22 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- § 23 Der Vorsitzende wird in geheimer Wahl gewählt. Alle übrigen Abstimmungen sind öffentlich. Es ist geheim abzustimmen auf Antrag.
- § 24 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Gefasste Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzuzeichnen und von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.
- § 25 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat sie einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen. Im Übrigen gilt § 17 bis § 23 sinngemäß.
- § 26 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

VIII Der Vorstand

- § 27 Der Vorstand der WAG u.U. besteht aus:
- der/dem Vorsitzenden
 - der/dem II. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - der/dem Schatzmeister/in
 - der/dem Schriftführer/in
 - der/dem stellvertretenden Schriftführer/in
 - 2 bis maximal 6 Beisitzern/Beisitzerinnen, die in Anderten ansässig sind.
- Allein vertretungsberechtigt ist die/der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in.

§ 28 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter.

§ 29 Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 30 Die Wahl erfolgt jeweils für den Zeitraum von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

§ 31 Zur Vorbereitung von Veranstaltungen kann der Vorstand WAG u.U. -Mitglieder die dem Vorstand nicht angehören, zur Mitarbeit heranziehen.

§ 32 Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

IX Rechnungsprüfer

§ 33 Es sind zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, für jeweils ein Jahr zu wählen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Buchführung und den Jahresabschluss der WAG u.U., sowie die wirtschaftlichen Verwendungen der Mittel zu prüfen. Sie haben das Prüfungsergebnis der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist zulässig.

X Satzungsänderung

§ 34 Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 35 Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

XI Vereinsauflösung

§ 36 Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden.

§ 37 Wird die WAG u.U. aufgelöst, so darf das verbleibende WAG u.U.-Vermögen nur gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken zugeführt werden.

§ 38 Die Satzung tritt durch Mehrheitsbeschluss der Gründungsversammlung in Kraft.

XII Datenverarbeitung im Verein

§ 39 Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen.

Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß der Satzung betraut sind oder entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

Die Datenverarbeitung erfolgt nach den Richtlinien des Bundesdatenschutzgesetzes. Auf Wunsch werden Änderungen mitgeteilt.

Hannover-Anderten, den 7. Februar 1985
Neuaufgabe vom 31.03.2016